



**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit**

Opioid-Agonisten-Therapie

Rechtliche Rahmenbedingungen

Einführungsveranstaltung vom 12. Juni 2025

Dr. med. Natalie Aellig, MPH
Oberärztin Kantonsärztlicher Dienst

Agenda

- Rechtliche Grundlagen
- Formale Voraussetzungen / Ablauf
- Spezielle Problemfelder

Rechtliche Grundlagen (Übersicht)

Bund

- **Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)**
- Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV)
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV)
- Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI)
- Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV)

Kanton Zürich

- **Heilmittelverordnung (HMV)**

Gesundheitsdirektion

- **Merkblatt** Opioid-Agonisten-Therapie (OAT) und Behandlung mit psychotropen Substanzen vom Juni 2025

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 1 Zweck

- a. Unbefugtem Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vorbeugen
- b. Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken regeln
- c. Personen vor negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen suchtbedingter Störungen schützen
- d. Öffentliche Ordnung und Sicherheit vor den Gefahren schützen, die von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen ausgehen
- e. Kriminellen Handlungen im Zusammenhang mit von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vorbeugen

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 2 Begriffe

- a. *Betäubungsmittel:* Abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der **Wirkungstypen Morphin**, Kokain, Cannabis
- b. Den Betäubungsmitteln sind **abhängigkeitserzeugende psychotrope** Stoffe gleichgestellt. Darunter fallen:
 - Halluzinogene wie Lysergid und Mescalin
 - Stimulantien vom Wirkungstyp des Amphetamins
 - zentral dämpfende **Stoffe vom Wirkungstyp der** Barbiturate oder **Benzodiazepine**

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 2a Verzeichnis

Das EDI führt ein Verzeichnis der Betäubungsmittel und der psychotropen Stoffe, die dem BetmG unterstehen (*BetmVV-EDI*).

Art. 2b Regelung für psychotrope Stoffe

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen zu den Betäubungsmitteln auch für die psychotropen Stoffe.

Psychotrope Stoffe (z.B. Benzodiazepine) unterstehen dem BetmG seit 1996 !

Art. 3 Erleichterte Kontrollmassnahmen

Der Bundesrat kann Stoffe von Kontrollmassnahmen teilweise und - in bestimmter Konzentration und Menge - ganz ausnehmen.

Stoffe der Verzeichnisse b + c in der Verordnung des EDI (BetmVV-EDI)

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 3e Betäubungsmittelgestützte Behandlung

- 1 Für die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen braucht es **eine kantonale Bewilligung**.
- 3 Für heroingestützte Behandlungen braucht es Bewilligungen des Bundes. Der Bundesrat sorgt insbesondere dafür, dass:
 - Heroin nur Abhängigen verschrieben wird, bei denen andere Behandlungsformen versagt haben oder deren Gesundheitszustand andere Behandlungsformen nicht zulässt
 - Heroin nur von spezialisierten Ärzten in geeigneten Einrichtungen verschrieben wird
 - Durchführung und Verlauf der Behandlungen periodisch überprüft werden

Zuständigkeit BAG: Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Heroingestützte Behandlung Zuständigkeit BAG:

[Bewilligungen für eine diacetylmorphingestützte Behandlung](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

Medien Jobs Kontakt

Suche 

Themen Krankheiten Versicherungen Berufe Politik & Gesetze Forschung Services Das BAG

Startseite > Politik & Gesetze > Gesuche & Bewilligungen > Ausnahmebewilligungen und Bewilligungen für verbotene Betäubungsmittel > Bewilligungen für eine diacetylmorphingestützte Behandlung



Veröffentlicht am 13. März 2025

Bewilligungen für eine diacetylmorphingestützte Behandlung

Die substitutionsgestützte Behandlung mit Diacetylmorphin (pharmazeutisch hergestelltes Heroin) richtet sich an Personen mit schwerer Heroinabhängigkeit und erfolgt in Fachzentren.

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 8 Verbotene Betäubungsmittel

Abs. 1 Die folgenden Betäubungsmittel dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden:

- *Rauchopium und seine Rückstände*
- *Diacetylmorphin und seine Salze*
- *Halluzinogene wie Lysergid (LSD)*
- *Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, soweit sie nicht zu med. Zwecken verwendet werden*

Abs. 5 Das BAG kann Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn kein internationales Abkommen entgegensteht und die Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen.

Details siehe Art.28 und 29 BetmSV

[Ausnahmebewilligungen und Bewilligungen für verbotene Betäubungsmittel](#)

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 8a Pilotversuche mit Betäubungsmittels des Wirkstofftyps Cannabis

- Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV)

Art. 8b Datenerhebung über die ärztlichen Behandlungen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis

- Für die Behandlung mit Cannabisarzneimitteln braucht es vom BAG keine Ausnahmebewilligung mehr
- Begleitende Datenerhebung
(obligatorische Meldung – Meldesystem McCanna)



Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 10

- 1 In eigener fachlicher Verantwortung tätige Ärzte im Sinne des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 sind zum Verordnen von Betäubungsmitteln befugt.
 - *es braucht eine Indikation*
 - *nur für Patientinnen und Patienten, die man selbst untersucht hat*
 - *Informations- und Dokumentationspflicht*
 - *im allgemeinen max. Bedarf eines Monats (Details siehe Art. 44 - 50 BetmKV)*

Art. 11

- 1 Ärzte sind verpflichtet, Betäubungsmittel nur im Umfang zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist.
 - *Richtwerte: Arzneimittelkompendium, Empfehlungen der SSAM, „evidence based medicine“*

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 11 1bis

Ärzte, die als Arzneimittel zugelassene Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassenen Indikationen abgeben oder verordnen, müssen dies innerhalb von 30 Tagen den zuständigen kantonalen Behörden melden. Sie haben auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörde alle notwendigen Angaben über Art und Zweck der Behandlung zu machen.

Off-label-use Meldung

→ im Kanton Zürich an die **Kantonale Heilmittelkontrolle**

www.heilmittelkontrolle.zh.ch

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heilmittel-betriebe/ärznei-betäubungsmittel/off-label-use-betäubungsmittel.html>

Kanton Zürich

Heilmittelverordnung (HMV)

Revision 2023 erfolgt. Relevant für Suchtbehandlungen ist neu insbesondere Abschnitt G.

G. Behandlung abhängiger Personen mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen

§24 Kantonale Bewilligungen

Ärztliche Zusatzbewilligung (OAT) und zeitlich begrenzte Einzelfallbewilligungen

§25 Meldungen

Beginn / Abschluss – Führung eines Verzeichnisses durch KAD – andere Ärztinnen oder Ärzte können informiert werden (medizinische Gründe)

§26 Missbrauch

Meldung bei Verdacht – Möglichkeit Bezugseinschränkung – Meldung an andere Kantone – Entzug Zusatzbewilligung bei Verletzung der Berufspflichten möglich

§27 Wissenschaftliche Auswertung

Evaluation der Behandlungen (Ärztinnen/Ärzte melden der beauftragten Auswertungsstelle anonymisierte Daten)



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit
Kantonsärztlicher Dienst

Merkblatt

Opioid-Agonisten-Therapie (OAT)

und Behandlung abhängiger

Personen mit psychotropen

Substanzen

Juni 2025



Kantonale Bewilligungen nach Art. 3e BetmG

gemäss §24 Heilmittelverordnung (HMV) des Kantons ZH

b. Generelle Bewilligung

- betrifft OAT mit Methadon, Subutex® und Morphin
- **Der Arzt bzw. die Ärztin benötigt die Bewilligung**
Voraussetzungen: Eidgenössisches Arztdiplom, nicht eingeschränkte Berufsausübungsbewilligung im Kanton ZH, Besuch der Einführungsveranstaltung oder Nachweis von genügenden Vorkenntnissen, Weiterbildung zum Thema
- **Die einzelnen Behandlungen werden gemeldet:** keine Prüfung der Indikation, lediglich Meldung der Personalien sowie Beginn und Ende der Behandlung (siehe Richtlinien der GD)

Behandlungen mit Methadon / Subutex® / Morphin

1. Trennung von Behandlung und Aufsicht

- die Indikation stellt die behandelnde Ärzteschaft
- Meldung des Beginns *innert 72 h* und des Abschlusses *unverzüglich*

2. Trennung von Aufsicht und Evaluation

- Evaluation durch die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK)



Bewilligungsgesuch: Behandlungen mit Methadon, Subutex® oder Morphin

Ich ersuche um die generelle Bewilligung, opioidabhängigen Personen im Rahmen einer Behandlung Methadon, Subutex® oder Morphin zu verschreiben oder abzugeben.

Ich kenne die Richtlinien der Gesundheitsdirektion zur betäubungsmittelgestützten Behandlung bei Opioidabhängigkeit vom 15. Mai 2017 und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ich bestätige,

- durch den Besuch einer Einführungsveranstaltung

(welche) _____

- auf andere geeignete Weise

(welche) _____

genügend Grundkenntnisse über die betäubungsmittelgestützten Behandlungen bei Opioidabhängigkeit erworben zu haben (Teilnahmebestätigung beilegen).

Ich verpflichte mich, mich über die verschiedenen Aspekte der betäubungsmittelgestützten Behandlungen bei Opioidabhängigkeit weiterzubilden.

Kontaktdaten (Name, Vorname, Praxisadresse, Mailadresse, Praxisstempel)

Ort und Datum:

Unterschrift:

Beilage: - Teilnahmebestätigung

- _____ (anderer Nachweis)

Einsenden an:
Kantonsärztlicher Dienst, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich oder als PDF-Datei inkl. Beilagen an betaeubungsmittel@gd.zh.ch

www.zh.ch → Gesundheit → Gesundheitsberufe →
Fachspezifische Informationen → Medizin →
Betäubungsmittel

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/fachspezifische-informationen/medizin.html#711173769>

→ Merkblatt und Formulare

Praxisstempel

Tel.-Nr.

(bitte Kopien ebenfalls stempeln)

Gesundheitsdirektion
Kantonsärztlicher Dienst
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

**BEHANDLUNG MIT : METHADON
SUBTEX®**

MORPHIN

Initialen des Patienten:
(Vorname/Nachname)

Geburtsdatum des Patienten:
(Tag/Monat/Jahr)

- Erstmeldung** für
(Meldung innerst 72 Stunden) **Entzugsbehandlung**
oder
 Dauerbehandlung

Frühere Behandlungen? ja nein

Wenn ja, bei wem zuletzt in Behandlung? _____
Jahr _____

Medikamenten-Abgabe: in Praxis
 in Apotheke _____

Beginn der aktuellen Behandlung (Datum) _____

- Abschlussmeldung** Abschluss der Behandlung (Datum)
(unverzügliche Meldung: auch Abschluss der Entzugsbehandlung muss gemeldet werden)
- Namensänderung** (unverzügliche Meldung)
Name und Vorname: vorher _____

Personalien des Patienten/der Patientin (bitte mit Druckbuchstaben oder Maschinenschrift ausfüllen)

Vorname _____ Nachname _____

Geburtsdatum _____ Geschlecht _____

Bürgerort _____ Zivilstand _____

Wohnadresse _____

Bemerkungen: _____

Datum _____

Unterschrift des Arztes _____

Es handelt sich (noch) um eine Formulargarnitur
mit Durchschlag (!)

→ Deshalb unsere Bitte: leserlich ausfüllen (v.a.
Namen und Daten) ☺

Ausserdem:

- Frühere Behandlungen: insbesondere ambulante Suchtbehandlungen aufführen (keine stationären)
- Abgabestelle angeben, v.a. wenn in anderem Kanton
- Bei Abmeldungen nach Möglichkeit Grund angeben (z.B. Wechsel Arzt oder verstorben)
- Bei Arztwechsel falls bekannt Nachbehandler/in aufführen

Bestellung der Formulare per Mail:
betaeubungsmittel@gd.zh.ch

Medikamentenmitgabe

- Einnahme zu Beginn der Behandlung im Allgemeinen unter Sichtkontrolle
- Mitgabe der Tagesdosen nach ausreichender Stabilisierung möglich, in der Regel bis max. 1 Wochendosis.
- Korrekte Beschriftung von Gefässen zum Mitgeben
(Medikament, Dosierung, Datum, Arztstempel)
- Cave: Kinder zu Hause (lebensgefährliche Vergiftungen) !
- Betäubungsmittel im Ausland: Kompetenz des Bundes bzw. der entsprechenden Länder
(siehe Homepage Swissmedic)

Denken Sie immer an Ihre Dokumentations- und Aufklärungspflicht !

Kantonale Bewilligungen nach Art. 3e BetmG

gemäss §24 Heilmittelverordnung (HMV) des Kantons ZH

a. Einzelfallbewilligungen

- betrifft Medikamente, die dem BetmG unterstellt sind und die zur Suchtbehandlung eingesetzt werden (unabhängig ob in OAT oder nicht)
- **Jede einzelne Behandlung benötigt eine Bewilligung**
Antrag mittels Formular mit Beilage einer kurzen Darstellung zur Indikation und zum Therapieplan
- Gültig max. 1 Jahr, danach erneute Gesuchstellung mit kurzem Follow-up
- Wichtig: gesamte Suchtbehandlung sollte in einer Hand liegen

Wann ist eine Bewilligung nötig?

- Eine Bewilligung ist nötig, wenn es sich um eine längerdauernde Verschreibung eines Medikamentes, das dem Betäubungsmittelgesetz untersteht (z.B. Benzodiazepine, Methylphenidat o.ä.), an eine abhängige Person handelt
- Typische Symptome für eine Abhängigkeit gemäss ICD-10
 - zwanghafter Drang zum Konsum (Craving),
 - Verminderte Kontrollfähigkeit des Konsums,
 - Entzugssymptome, Toleranzbildung (um die angestrebte Wirkung zu erreichen, braucht es immer mehr einer bestimmten Substanz),
 - Vernachlässigung anderer Interessen und Fortsetzen des Konsums trotz bekannter schädlicher Folgen.
- Folgende Kriterien können ggf. zusätzlich Hilfestellung bieten
 - (Deutliche) Überschreitung der Maximaldosis
 - Ursprüngliche Indikation besteht nicht mehr
 - Missbrauch der Medikation/der Rezepte durch den Patienten
- Im Zweifel eher eine Bewilligung einholen, damit Mehrfachbezüge / Missbrauch verhindert werden können



Gesuch um Bewilligung der längerdauernden Abgabe eines Betäubungsmittels an eine betäubungsmittelabhängige Person

Amt für Gesundheit
Kantonsärztlicher Dienst
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 250 21 41
betäubungsmittel@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Diese Bewilligung gilt nur für die Abgabe bzw. Verschreibung von Betäubungsmitteln an abhängige Patientinnen und Patienten, die längerfristig eines Betäubungsmittels zur (adjuvanten) Behandlung ihres Grundleidens bedürfen. Dem Gesuch ist eine schriftliche Begründung mit einer Zusammenfassung des Krankheitsverlaufes und der schon durchgeführten Entzugsbehandlungen beizulegen. In diesem Zusammenhang machen wir Sie auf Ihre für diesen Bereich geltende Sorgfaltspflicht aufmerksam. Weitere wichtige Informationen finden Sie in den «Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Behandlung bei Opioidabhängigkeit» auf unserer Homepage.

1. Betäubungsmittelpfänger/-in

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht

m / w

2. Grundleiden

Diagnose _____

3. Betreuende Ärztin/betreuernder Arzt

(Bitte mit Stempel)

4. Medikation

Medikament (genaue Bezeichnung) _____

Maximale Tagesdosis _____

Abgabe des Medikamentes durch Ärztin/Arzt _____

Abgabe des Medikamentes durch Apotheke (Name, Ort) _____

Vorgesehene Dauer der Abgabe _____

vom: _____ bis: _____

Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes _____

5. Bewilligung

Abgabe bewilligt vom: _____ bis: _____

Abgabe nicht bewilligt _____

Abgabe nicht bewilligungspflichtig _____

Datum _____

www.zh.ch → Gesundheit → Gesundheitsberufe →
Fachspezifische Informationen → Medizin →
Betäubungsmittel

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/fachspezifische-informationen/medizin.html#711173769>

→ Richtlinien und Formulare

Bezugseinschränkung bei Missbrauch

- Bei missbräuchlichem Medikamentenbezug (z.B. Bezug mit Rezepten von verschiedenen Ärzten oder Bezug in mehreren Apotheken) kann der Bezug von Betäubungsmitteln in den Zürcher Apotheken eingeschränkt werden
- Antrag an Kantonsärztlichen Dienst durch behandelnde Ärztin bzw. behandelnden Arzt
- Patient sollte Einverständnis geben, bzw. zumindest informiert sein
- Es erfolgt ein Rundschreiben an alle Zürcher Apotheken, dass Patient/in XY für den Bezug in den Apotheken gesperrt wird. In der Regel wird eine bestimmte Abgabestelle festgelegt und ein rezeptierender Arzt.
- Bei Änderungen der Behandlung (neue Abgabestelle, Behandlungswechsel) muss dies dem KAD gemeldet werden, damit die Bezugseinschränkung angepasst werden kann.
- Benachrichtigung an alle Ärzte und Ärztinnen im Kanton Zürich, die selber Medikamente abgeben, kann geprüft werden.



Betäubungsmittelrezepte

- Bezug bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle
- an einem geschützten Ort aufbewahren
- nicht im Voraus unterschreiben !!!

Vorsicht, alles, was missbraucht werden kann, wird missbraucht !



<https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/fachspezifische-informationen/medizin.html>

Themen Organisation

← Fachspezifische Informationen

Medizin

HPV-Impfprogramm

Auf dieser Seite

Übertragbare Krankheiten & Impfungen

Migration & Gesundheit

Betäubungsmittel

Ärztliche Privatapotheke

Ärztliche Todesbescheinigungen

Schwangerschaftsabbruch

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Hospitalisation außerhalb des Kantons

Ärztinnen und Ärzte finden hier Informationen für ihre praktische Tätigkeit und Formulare für Bewilligungen.

Übertragbare Krankheiten & Impfungen

Meldewesen

Gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Betäubungsmittel

Für die Durchführung von Suchtbehandlungen ist immer eine kantonale Bewilligung notwendig. Je nachdem, welches Medikament zu bewilligen ist, kann dies eine spezielle Bewilligung für die Ärztin / den Arzt oder eine Ersatzbewilligung für die Patientin / den Patienten beantragen. Die beiden Bewilligungsformen werden nachfolgend kurz ausgeführt. Bitte beachten Sie dazu außerdem das Merkblatt «Opioid-Agonisten-Therapie (OAT) und Behandlung abhängiger Personen mit psychotropen Substanzen», welches am Ende des Abschnittes zu finden ist.

Opioidagonistentherapie (OAT) – generelle Zusatzbewilligung für Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte, die Opioid-Agonisten-Therapien (OAT) mit Methadon, Levomethadon, Buprenorphin oder reinem/durchmischtem Morphin durchführen möchten, benötigen ebenfalls die kantonale Zusatzbewilligung einer Zusatzbewilligung (OAT-Bewilligung, früher sogenannte Methadonbewilligung) der Gesundheitsdirektion. Die Bewilligung ist mit dem Formular «Gesuch für Behandlungen mit Methadon, Subutex oder Morphin» schriftlich zu beantragen.

Voraussetzungen für diese Zusatzbewilligung sind:

- ✓ Gültige, nicht eingeschränkte Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zürich
- ✓ Besuch der Veranstaltung «Behandlung der Opiothabigkeit: Einführung in die Opioid-Agonisten-Therapie»

Berufsausübungsbewilligung

Informationen für Gesundheitsfachpersonen, die fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten.

[Mein erster](#)

Einführung in die Opioid-Agonisten-Therapie

Die Veranstaltung wird einmal jährlich, in der Regel an einem Donnerstagvormittag im Juni durchgeführt. Die Kursauszeichnung erfolgt jeweils im Frühling durch die Psychiatrische Universitätsklinik, Zentrum für Abhängigkeitssekrankungen.

↓ Präsentation des Kantonsärztlichen Dienstes im Rahmen der Einführungsveranstaltung vom 6. Juni 2024: Rechtliche Rahmenbedingungen

PDF | 27 Seiten | Deutsch | 1 MB

Die einzelnen Patientinnen und Patienten, welche eine OAT erhalten, sind dem Kantonsärztlichen Dienst innerst 72 Stunden zu melden (Aufnahme und Beendigung der Behandlung, mittels Formularnamer mit Durchschlag, zu bestellen unter kantonsärztlicher.dienst@gud.zh.ch).

Suchtbehandlung mit psychotropen Stoffen wie Benzodiazepinen – Einzelfallbewilligungen

Benzodiazepine, Zolpide oder auch Stimulanzien (z.B. Methylphenidat) unterliegen auch dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG). Für die längerfristige Verschreibung dieser Medikamente an abhängige Personen, brauchen Sie daher ebenfalls eine kantonale Bewilligung. Diese Bewilligungen werden unabhängig von der oben erwähnten ärztlichen OAT-Bewilligung im Einzelfall erteilt. Sie müssen jedoch bei der Antragstellung auf die einzelne Person hinweisen, dass diese Patientin eine Bewilligung erhalten (unabhängig davon, ob dieser bzw. diese gleichzeitig auch eine OAT hat). Der Antrag ist mit dem Formular «Gesuch um Abgabe von Betäubungsmitteln» einzurichten. Insbesondere bei komplexen Fällen, hohen Dosierungen oder bei der Verschreibung von kurzwirksamen oder schnell am-flutenden Benzodiazepinen (u.a. Midazolam, Flunitrazepam) erwarten wir ein begleitendes Begründungs schreiben, sowie eine Darlegung des vorgesehenen Behandlungspunktes (Dosisreduktion, Umstellung auf langwirksame Substanzen). Die Bewilligungen werden maximal für ein Jahr erteilt und müssen dann bei fortbestehender Behandlung verlängert werden.



Merkblatt und Formulare

↓ Merkblatt OAT und psychotrope Substanzen 2025

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 133 KB

↓ Gesuch für Behandlungen mit Methadon, Subutex oder Morphin

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 33 KB

↓ Gesuch Abgabe Betäubungsmittel

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 36 KB

↓ Bestellformular

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 34 KB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Kantonsärztlicher Dienst
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 21 41
betaeubungsmittel@gd.zh.ch

Natalie Aellig, Dr.med., MPH
Oberärztin Kantonsärztlicher Dienst
Telefon +41 43 259 44 77
natalie.aellig@gd.zh.ch